

Antrag
der Freien und Hansestadt Hamburg

Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Punkt 10 der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Für den Fall, daß der Antrag Hamburgs zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 31 Abs. 3) keine Mehrheit erhält, möge der Bundesrat beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Absatz 2 GG aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 2 (Übergangsregelung)

In Artikel 2 wird der bisherige Text Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 31 Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in der bisherigen Fassung gilt für solche Vorhaben fort, für die der Antrag auf Zulassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gestellt war.“

Begründung:

Mit der Übergangsvorschrift in Absatz 2 soll sichergestellt werden, daß für die auf der Grundlage des bisherigen Rechts im Genehmigungsverfahren befindlichen Vorhaben, die von den neuen Genehmigungsvarianten nicht erfaßt werden, die Genehmigungsverfahren nach bisherigem Recht zum Abschluß gebracht werden können.

Ausgeliefert am 04. JULI 1996